



TSV Ilshofen 1862 e.V.

Satzung des Turn- und Sportvereins Ilshofen e. V., gegr. 1862

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins

- (1) Der im Jahr 1862 gegründete Verein führt den Namen **Turn- und Sportverein Ilshofen e.V., gegr. 1862.**
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ilshofen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schwäbisch Hall / (Register- Nr. 122) eingetragen.
- (3) Die Vereinsfarben sind rot und weiß.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden
- (6) Die Abteilung Turnen, im Speziellen die Sparte Karate, ist Mitglied des KVBW. Die Abteilung Turnen, im Speziellen die Sparte Karate und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des KVBW und DKV.
- (7) Soweit diese Satzung in Formulierungen die männliche Form (generisches Maskulinum) verwendet, erfolgt dies der besseren Lesbarkeit wegen. Die weibliche Form ist damit jeweils ausdrücklich ebenfalls gemeint und eingeschlossen.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.

- (2) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Allgemeinheit durch das Anbieten von Freizeitgestaltung, durch die Förderung, Erhaltung, Wiederherstellung der Gesundheit und, vor allem für die Jugend, durch das Vermitteln von Grundwerten unserer Gesellschaft, zu dienen.
- (3) Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmen hierzu siehe unter §2.6. Bei Auflösung des Vereins werden weder einbezahlte Beiträge zurückerstattet, noch haben Mitglieder irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.



TSV Ilshofen 1862 e.V.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Für Tätigkeit im satzungsgemäßen Bereich können durch Vorstandsbeschluss angemessenen Vergütungen bezahlt werden. Insbesondere können Mitglieder für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen des § 3 Nr.26a EStG erhalten. Im Einzelfall entscheidet darüber der Vorstand. Für Mitglieder des Vorstands entscheidet der Ältestenrat.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen) und außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine).

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Vorstand muss der Aufnahme zustimmen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt.

(2) Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und Vorstand des Vereins festgelegt.

(3) Der Verein hat eine besondere „Ehrenordnung“.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.

(2) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. Dezember und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.

(3) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder die Interessen des Vereins oder des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, verletzt.

(4) Vor Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an den Vereinsrat zu.

(5) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds erfolgt automatisch, wenn das Mitglied mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein länger als 15 Wochen im Rückstand ist. Die Richtlinie „Beitragsverfahren“ regelt Einzelheiten.



TSV Ilshofen 1862 e.V.

(6) Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

§ 6 Beiträge und Dienstleistungen

(1) Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Vereinsbeiträge (Mitgliedsbeitrag, Zusatzbeiträge, Aufnahmegebühren und der Umlagen) wird von der Mitgliederversammlung in einer „Beitragsordnung“ festgesetzt.

(2) Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Einzelheiten regelt die „Beitragsordnung“. Ordentliche Mitglieder, die sich aktiv ehrenamtlich in einem bestimmten Amt für den Verein einbringen, können vom Hauptvereins-Jahresbeitrag befreit werden. Tätigkeiten, die mit einer Beitragsbefreiung zu honorieren sind, werden in der „Beitragsordnung“ aufgeführt.

(3) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Geschäftsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem Fünffachen eines Hauptvereins-Jahresbeitrages.

(4) Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

(5) Die Abteilungsversammlungen können die Höhe der Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Dienstleistungen beschließen. Der Abteilungsbeschluss bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

(2) Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

(3) Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an den Hauptversammlungen teilzunehmen. Sie genießen Versicherungsschutz wie die ordentlichen Mitglieder im Rahmen des vom WLSB abgeschlossenen Sportversicherungsvertrages.



TSV Ilshofen 1862 e.V.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vereinsrat
- der Ältestenrat
- die Jugendvollversammlung
- der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden durch Veröffentlichung im „Mitteilungsblatt der Stadt Ilshofen“ oder in sonstiger geeigneter Form unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen, unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands
- Entgegennahme der Jahresberichte der Abteilungsleiter
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Wahl der Mitglieder des Vorstands
- Wahl des Ältestenrates
- Wahl der Kassenprüfer
- Wahl der 2 Beisitzer (Seniorenvertreter und Vertreter des Fördervereins)
- Bestätigung des Vereinsjugendleiters
- Wahl Referent Schule/Verein
- Wahl Referent Kommunikation
- Wahl Referent Bau
- Festsetzung von Vereinsbeiträgen (Zusatzbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen) des Hauptvereins sowie zu erbringende Dienstleistungen zusätzlich zum jährlichen Beitrag
- Beschlussfassungen über Satzungsänderungen sowie die freiwillige Auflösung des Vereins.

(4) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied über 16 Jahren gestellt werden. Sie müssen bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim leitenden Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten werden. Ein Beschluss erfolgt nicht.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit - ungültige Stimmen und



TSV Ilshofen 1862 e.V.

Stimmhaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem die Versammlung leitenden Stellvertreter sowie einem Teilnehmer der Versammlung zu unterzeichnen.

(7) Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschl. Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die vom Vereinsrat zu beschließen ist, maßgeblich.

8. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder über 16 Jahren unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird. Für die Einberufung gelten die gleichen Vorschriften wie für die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vereinsrat

(1) Dem Vereinsrat gehören an:

- a) die Mitglieder des Vorstandes
- b) die Leiter der Abteilungen
- c) Leiter der Jugend
- d) Vertreter der Senioren
- e) Vertreter des Fördervereins
- f) Referent Schule/Verein
- g) Referent Kommunikation
- h) Referent Bau

(2) Sitzungen des Vereinsrates sind mindestens zweimal jährlich einzuberufen.

(3) Die Beisitzer des Vereinsrates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

(4) Dem Vereinsrat obliegt:

- Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Vereins
- Bestätigung der Abteilungsleiter/innen und Leiter/in der Jugend
- Überwachung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Prüfung und Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins und der Abteilungen
- Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
- Überwachung der Einhaltung des Vereinszweckes unter besonderer Beachtung der Jugendförderung und Jugendinteressen
- Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
- Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen sportlicher und geselliger Art
- Beschlussfassung über die Bildung von ständigen Ausschüssen für bestimmte Aufgabenbereiche
- Berufung kommissarischer Mitglieder, bei vorzeitigem Ausscheiden aus Vorstand und Vereinsrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung
- Genehmigung der Jugendordnung bzw. deren Änderung



TSV Ilshofen 1862 e.V.

(5) Sitzungen des Vereinsrates sind zu protokollieren und werden vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.

§ 11 Ältestenrat

Der Ältestenrat beschließt und überwacht eventuelle Vergütungen an den Vorstand gemäß § 2.6. Er besteht aus mindestens zwei Personen, die weder dem Vorstand noch dem Vereinsrat angehören.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- der 1.Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der Vorsitzende Fußball Herren
- der Finanzreferent

Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand um weitere Mitglieder erweitern, wie z.B. Zuständige für Sport (Sportwart) oder für Veranstaltungen.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der 1.Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der Vorsitzende Fußball Herren

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die unter Nr. 2 genannten Vorstandsmitglieder vertreten. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in der Regel für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Es werden jedes Jahr Wahlen durchgeführt, dabei wird alternierend der 1.Vorsitzende bzw., der 2.Vorsitzende gewählt. Es soll damit gewährleistet sein, dass der Verein beim Ausscheiden eines Vorstands reibungslos weitergeführt werden kann. Sollten in einem Jahr sowohl der 1. Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende zu wählen sein, so ist eine Person für zunächst nur 1 Jahr zu wählen.

(5) Der Vorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten des Vereins, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vereinsrat beschließt für die Tätigkeit des Vorstandes eine von diesem erarbeitete Geschäftsordnung, in der auch die Zuständigkeiten und Ressortverantwortlichkeiten geregelt werden.

Der Vorstand kann darüber hinaus Mitarbeiter des Vereins bevollmächtigen, eigenständig und eigenverantwortlich Aufgaben des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs wahrzunehmen. Hiervon



TSV Ilshofen 1862 e.V.

unberührt bleibt die generelle Berechtigung des Vorstands auch zur anderweitigen Bevollmächtigung Dritter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Regelungen dieser Satzung.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, der die Sitzung leitende 2. Vorsitzende. Es müssen mindestens ein Vorsitzender sowie 2 weitere Mitglieder des Vorstands anwesend sein. Alle Mitglieder sind an Beschlüsse des Gesamtvorstandes gebunden.

(7) Sitzungen des Vorstandes sind zu protokollieren und werden vom 2. Vorsitzenden unterzeichnet.

(8) Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind an die Mitglieder des Vereinsrates weiterzuleiten.

§ 13 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung soll sich der Verein spezielle Ordnungen und nachgeordnete Richtlinien geben (Geschäftsordnung, Finanzordnung, Beitragsordnung, Ehrungsordnung etc.). Diese Ordnungen und Richtlinien sind vom Vorstand zu erarbeiten und vom Vereinsrat zu beschließen und für alle Mitglieder verbindlich.

§ 14 Vereinsjugend

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Zur Vereinjugend gehören alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend tätigen Mitarbeiter/innen, sowie alle Kinder und Jugendlichen bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 18. Lebensjahr erreichen. Die Vereinsjugend arbeitet gemäß der Vereinsjugendordnung. Die Jugendordnung wird von der Vereinsjugend erstellt. Für die Genehmigung der Jugendordnung ist der Vereinsrat zuständig.

§ 15 Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vereinsrates gegründet.

(2) Die Abteilungen werden durch einen Abteilungsleiter und einen Jugendleiter geleitet. Weitere Mitarbeiter können einbezogen werden. Ihnen sind feste Aufgaben zu übertragen. Abteilungen mit einem eigenen Vorsitzenden im Vorstand bedürfen keines Abteilungsleiters; der für die Abteilung zuständige Vorsitzende ist aber berechtigt der Abteilung einen Abteilungsleiter zur Wahl oder zur Abberufung vorzuschlagen. Wahl und Abberufung des Abteilungsleiters setzen in diesem Fall einen Vorschlag des für die Abteilung zuständigen Vorsitzenden voraus, obliegen im Übrigen aber in Übereinstimmung mit § 15 Abs. 4 der Abteilungsversammlung.

(3). Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB und für die Führung im Innen- und Außenverhältnis verantwortlich.

(4) Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Verfügt die Abteilung über einen eigenen Vorsitzenden im Vorstand, setzen die Wahl und die Abberufung des



TSV Ilshofen 1862 e.V.

Abteilungsleiters gemäß § 15 Abs. 2 S. 4 einen Vorschlag des für die Abteilung zuständigen Vorsitzenden voraus. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.

(5) Abteilungsversammlungen sind mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie sollen mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung stattfinden. Die Beschlüsse der Abteilungsversammlungen und Sitzungen sind vom Protokollführer und vom Abteilungsleiter zu unterzeichnen, bei Verhinderung durch den Jugendleiter. Eine Abschrift des Protokolls ist dem Vorstand des Vereins auszuhändigen.

(6) Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

(7) Abteilungen können über die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel verfügen.

(8) Jede Abteilung, die Haushaltsmittel zugewiesen erhält, hat für das bevorstehende Geschäftsjahr einen Haushaltsplanentwurf (Budgetplan) aufzustellen.

(9) Die Abteilungsversammlungen sind berechtigt, Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungspflichten für Ihre Abteilungen zu beschließen.

(10) Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins.

§ 16 Kassenprüfer

(1) Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer/innen, die weder dem Vorstand noch dem Vereinsrat angehören dürfen.

(2) Die Kassenprüfer/innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift.

(3) Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

(4) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

(5) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.

(6) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 17 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.



TSV Ilshofen 1862 e.V.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(3) Zur Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben und Pflichten insbesondere nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz, kann der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 18 Strafmaßnahmen

(1) Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Vereinsangehörige, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe sowie das Ansehen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- c) Ausschluss (s. § 5.3)

(2) Vor der Bestrafung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen einen Strafbeschluss des Vorstands ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 19 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

(2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.

(3) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

(4) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist auf die Stadt Ilshofen treuhänderisch zu übertragen, bis in Ilshofen wieder ein gemeinnütziger Sportverein im Sinne des § 1 dieser Satzung gegründet wird.

Diesem Verein ist das Vermögen plus der bis dahin angefallenen Zinsen zur ausschließlichen und unmittelbaren gemeinnützigen Verwendung zu übertragen.



TSV Ilshofen 1862 e.V.

(5) Sollte eine Übertragung innerhalb von 5 Jahren nicht möglich sein, so ist das vorhandene Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar zu anderen Zwecken (gemeinnützige Zwecke der Stadt Ilshofen) zu verwenden.

§ 20 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Satzungsänderung angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 21 Schlussbestimmungen

In allen Fällen, für welche die Satzung keine Bestimmung enthält, sind die Vorschriften des BGB maßgebend.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 25.05.2018 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 10. März 2017. Sie tritt mit Ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.